

Asyl

ZUFLUCHT FÜR FLÜCHTLINGE ERHALTEN

25.09.2014

Infolge der vielen Konflikte stehen alle traditionellen Zufluchtsländer für Flüchtlinge, so auch Deutschland, aktuell vor derselben Herausforderung: In den letzten 12 Monaten hat sich die Zahl der Asylbewerber fast verdoppelt. Wir müssen uns für das laufende Jahr erstmals seit den 1990er Jahren wieder auf mehr als 200.000 Asylbewerber einstellen. Die Belastungen für Länder und Kommunen haben große Ausmaße angenommen, so dass dringend gehandelt werden muss.

Wir müssen auch weiterhin unseren humanitären Verpflichtungen nachkommen, aber zugleich sicherstellen, dass nur diejenigen unsere Unterstützung erhalten, die tatsächlich verfolgt und bedroht sind. Daher setzen wir uns in den kommenden Monaten für folgende Maßnahmen ein:

- ◆ Verbesserung der Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern,
- ◆ weitere Aufstockung des Personals des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- ◆ Übernahme der Kosten des Asylbewerberleistungsgeldes durch den Bund ab dem 18. Monat des Aufenthalts in Deutschland,
- ◆ Prüfung einer Aussetzung der Visumfreiheit für die Westbalkanstaaten,
- ◆ Vereinfachung des Rechts von Aufenthaltsbeendigungen,
- ◆ Erleichterung bei bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern,
- ◆ Bereitstellung von Kasernen der Bundeswehr für Asylbewerber,
- ◆ Bekämpfung der Fluchtursachen durch zielgerichtete Entwicklungshilfepolitik,
- ◆ Einrichtung eines Sonderfonds für Flüchtlings- und Entwicklungshilfepolitik,
- ◆ Einfordern der Anwendung der europarechtlichen Vorgaben gegenüber Italien (Dublin-Verordnung und Schengen-Grenzkodex), notfalls durch Einführung von befristeten Grenzkontrollen in Bayern,
- ◆ Eintritt in einen europäischen Dialog für eine gerechtere Verteilung der Asylbewerber in Europa.

Im Folgenden werden aktuelle Hintergrundinformationen dargestellt.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem besteht im Kern aus drei Richtlinien und zwei novellierten Verordnungen: der Qualifikationsrichtlinie, der Asylverfahrensrichtlinie, der Aufnahme richtlinie, EURODAC und Dublin-III.

Die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) legt die Schutzstandards für Asylbewerber in den Mitgliedstaaten fest. Die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) hat eine Vereinheitlichung der Verfahrensstandards zum Ziel. Sie gibt u. a. Vorgaben für die Bearbeitungsdauer von Asylverfahren. Die Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) enthält nicht nur Vorgaben für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, sondern regelt auch den Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, körperlich oder psychisch Kranke). Die Dublin-III-Verordnung (VO (EG) Nr. 604/2013) legt fest, dass das Land der Ersteinreise für Registrierung, Unterbringung und Verfahren verantwortlich bleibt. Die EURODAC-Verordnung (VO (EG) Nr. 2725/2000) beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines zentral geführten Datenbanksystems, welches die Registrierung und Identifizierung von Asylbewerbern ermöglichen soll. Anhand des Vergleichs der in der Datenbank gespeicherten Fingerabdrücke kann zudem festgestellt werden, ob ein Asylbewerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Asyl beantragt hat.

Das Asylverfahren in Deutschland

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Äußert ein Schutzsuchender das Anliegen, einen Asylantrag zu stellen, wird er an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems („Königsteiner Schlüssel“), der eine Verteilung auf alle Länder vorsieht.

Die Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel für 2014 (gerundet):

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,9 %
Bayern	15,2 %
Berlin	5,1 %
Brandenburg	3,1 %
Bremen	0,9 %
Hamburg	2,6 %
Hessen	7,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,1 %
Niedersachsen	9,4 %
Nordrhein-Westfalen	21,2 %
Rheinland-Pfalz	4,8 %
Saarland	1,2 %
Sachsen	5,1 %
Sachsen-Anhalt	2,9 %
Schleswig-Holstein	3,4 %
Thüringen	2,8 %

Nachdem das zuständige Land ermittelt ist, meldet sich der Schutzsuchende bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Die Aufnahmeeinrichtung kümmert sich um die Unterbringung und Versorgung und informiert die nächstgelegene Außenstelle des Bundesamts.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene: der Ausländerbehörde und anderen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände oder Kirchen. Unter anderem wird im Clearingverfahren entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Minderjährige Schutzsuchende werden daher nicht über das Quotensystem nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt, sondern bleiben in der Regel in dem Landkreis, in dem sie aufgegriffen werden. In Bayern und Baden-Württemberg werden sie derzeit jedoch aufgrund der Überlastung in den grenznahen Regionen landesweit verteilt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsstaat wegen seiner

- ◆ Rasse,
- ◆ Religion,
- ◆ Staatsangehörigkeit,
- ◆ seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder
- ◆ wegen seiner politischen Überzeugung

bedroht ist.

Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Als Verfolgung gelten

- ◆ Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen - insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (insbes. Art. 3, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung),
- ◆ unterschiedliche Maßnahmen, die für sich genommen noch keine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, zusammengenommen jedoch so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Kommen die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, entscheidet das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der EMRK darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Die aktuelle Situation in Deutschland

Bereits im Jahr 2013 wurde von rund 435.000 Asylanträgen in der Europäischen Union fast ein Drittel in Deutschland gestellt. Für das laufende Jahr wird mit rund 200.000 Erstanträgen auf Asyl in Deutschland gerechnet. Für die ersten acht Monate konnte bereits eine Erhöhung von knapp 60 % festgestellt werden. Die zahlreichen Krisenherde der Welt tragen dazu bei, dass es auf absehbare Zeit zu einem weiteren

Anstieg kommen wird. Deutschland nimmt damit seine humanitäre Verantwortung für Verfolgte, Bedrohte und Leidende aus Krisengebieten mehr als jedes andere Land in Europa wahr. Wir spielen eine führende Rolle beim Flüchtlingsschutz und dienen als positives Beispiel, dem andere europäische Staaten folgen können, lobte vor Kurzem auch UN-Flüchtlingskommissar Antonio Guterres.

Die **Hauptherkunftsländer** in der Zeit von Januar bis August 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren:

Land	Januar-August 2013	Januar-August 2014
Syrien	7.063	20.184
Serbien	7.917	14.362
Eritrea	714	7.931
Afghanistan	5.153	6.064
Irak	2.678	5.547
Mazedonien	4.115	5.426
Albanien	485	5.257
Bosnien-Herzegowina	1.834	4.919
Somalia	1.832	3.872
Russische Föderation	12.959	3.804

In Bayern mussten aufgrund der stark ansteigenden Asylbewerberzahlen vorübergehend mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen geschlossen werden. Mit Beschluss vom 9. September 2014 hat die Bayerische Staatsregierung weitere Kapazitäten für die Unterbringung von Asylbewerbern in Bayern geschaffen. Weitere Erstaufnahmeeinrichtungen werden in den kommenden Jahren in Deggendorf, Bayreuth, Augsburg, Regensburg und Schweinfurt eingerichtet.

Aber auch unsere Städte und Gemeinden, die die Asylbewerber im Anschluss an die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung zu betreuen haben, werden mit der drastisch angestiegenen Zahl von Asylbewerbern kaum mehr fertig. Deutschlands Leistungsfähigkeit ist nicht unbegrenzt. Daher war es auch von besonderer Wichtigkeit, dass Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft wurden. Damit können zukünftig Anträge aus diesen Ländern noch schneller bearbeitet und entschieden werden.

Wir müssen die Bereitschaft in der Bevölkerung erhalten, in Deutschland Menschen als Flüchtlinge und Asylberechtigte aufzunehmen. Hierzu gehört es auch, das Ausweisungsrecht zu vereinfachen und rechtliche Vollzugshindernisse abzubauen. Es gilt aber auch, die Funktionsfähigkeit unseres Asylsystems zu wahren. Das Personal des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurde für das laufende Jahr bereits um 300 Stellen für die Bearbeitung von Asylanträgen aufgestockt. Eine dauerhafte Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer (derzeit ca. sieben Monate) kann aber nur erreicht werden, wenn auch eine bessere Mitwirkung der Asylbewerber und ihrer Herkunftsstaaten erfolgt.